

GEMEINDE SCUOL



Steuergesetz

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	1
Subsidiäres Recht	2
II. Bestimmungen zu den einzelnen Steuerarten	
A. Einkommens- und Vermögenssteuern	
Steuerfuss	3
B. Handänderungssteuer	
Steuersatz	4
C. Liegenschaftssteuer	
Steuersatz	5
D. Erbschafts- und Schenkungssteuer	
Steuersatz	9
E. Hundesteuer	
Steuerobjekt	11
Steuersubjekt	12
Steuerbefreiung	13
Steuerberechnung	14
III. Formelles Recht	
A. Behörden	
Gemeindevorstand	15
Gemeindesteueramt	16
Weitere Behörden	17
B. Bezug	
Fälligkeit	18
Zahlungsfristen	19
Steuererlass	20

C. Entschädigung	
Entschädigung	21

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	23
Sprache	24

Anhang: Änderungstabelle; im Text sind die Änderungen mit einem Stern (*) bezeichnet

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- 1 Die Gemeinde Scuol erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern, GKStG, BR 720.200):
 - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
 - b) eine Grundstückgewinnsteuer
 - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
 - d) eine Handänderungssteuer
 - e) eine Liegenschaftssteuer
 - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer*
- 2 Die Gemeinde Scuol erhebt folgende Steuern nach dem vorliegenden Gesetz:
 - a) ...*
 - b) eine Hundesteuer
- 3 Die Gemeinde Scuol kann überdies folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:
 - a) eine Gästetaxe*
 - b) eine Tourismusförderungsabgabe

Art. 2 Subsidiäres Recht

- 1 Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Bestimmungen zu den einzelnen Steuerarten

A. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.
- 3 ...*

B. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

- 1 Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

C. Liegenschaftssteuer

Art. 5 Steuersatz

- 1 Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.5 ‰.

D. Erbschafts- und Schenkungssteuer*

Art. 6 ...*

Art. 7 ...*

Art. 8 ...*

Art. 9 Steuersatz*

1 ...*

2 ...*

3 ...*

4 ...*

5 Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

a) ...*

b) für die Angehörigen des elterlichen Stamms 5 %*

c) für die übrigen Begünstigten 15 %

Art. 10 ...*

E. Hundesteuer

Art. 11 Steuerobjekt

- 1 Für jeden über 4 Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

- 1 Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Er ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die steuerbar gewordenen Junghunde sowie neu angeschaffte oder zugezogene Hunde innert 14 Tagen zu melden.*

Art. 13 Steuerbefreiung

- 1 Wer folgende Arten von Hunden hält, ist von der Entrichtung der Hundesteuer befreit*:
 - a) Polizeihunde sowie anerkannte Diensthunde
 - b) Lawinenhunde und Schutzhunde
 - c) Assistenz- und Blindenführhunde
 - d) Hirtenhunde / Herdenschutzhunde

Art. 14 Steuerberechnung

- 1 Die Hundesteuer beträgt pro Jahr für den ersten Hund 100 Franken und für jeden weiteren im gleichen Haushalt gehaltenen Hund 200 Franken. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- 2 Die Steuer ist jährlich zu entrichten.
- 3 Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata geschuldet. Dabei gilt ein angefangener Monat als ganzer.

III. Formelles Recht

A. Behörden

Art. 15 Gemeindevorstand

- 1 Der Gemeindevorstand entscheidet:
 - a) über Steuererleichterungsgesuche
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern

Art. 16 Gemeindesteueramt

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug derjenigen Aufgaben zuständig, welche das kantonale Steuergesetz den Gemeinden überträgt.
- 3 Das Gemeindesteueramt kann seine Aufgaben an eine Steuerallianz delegieren.

Art. 17 Weitere Behörden

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die zusammen mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern werden durch eine Steuerallianz veranlagt.
- 2 Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern gegen Entschädigung an eine Steuerallianz delegieren.*

B. Bezug

Art. 18 Fälligkeit

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.*
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie zusammen mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.*
- 4 Die Fälligkeit der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.*
- 5* Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 6* Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19 Zahlungsfristen

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 90 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.*
- 2 ...*
- 3 Besondere Zahlungsfristen:
 - a) Die Zahlungsfrist für die Grundstückgewinnsteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.*
 - b) Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.*
 - c) Die Hundesteuer ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.*

- 4 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.
- 5 Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 richtet sich nach der entsprechenden Spezialgesetzgebung.*
- 6 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten vorsehen, und zwar in dem Jahr, das dem Steuerjahr folgt.*

Art. 20 Steuererlass

- 1 Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
 - a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von 1 000 Franken pro Fall
 - b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge

C. Entschädigung

Art. 21 Entschädigung

- 1 Die Gemeinde Scuol wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 ...*

Art. 23 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz ist nach der Annahme durch die Urnengemeinde am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.*
- 2 ...*
- 3 ...*
- 4 Die Urnengemeinde vom 27. September 2020 hat eine Teilrevision des vorliegenden Gesetzes angenommen, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt.*

Art. 24 Sprache*

- 1 Dieses Gesetz gibt es in romanischer und deutscher Sprache. Massgebend für die Auslegung ist die romanische Fassung.

Beschlossen durch die Urnengemeinde vom 30. November 2014.

IM NAMEN DES ÜBERGANGSVORSTANDES

Der Präsident:

Christian Fanzun

Die Aktuarin:

Marianna Sempert

Die Regierung des Kantons Graubünden hat die romanische Fassung dieses Gesetzes am 23. Dezember 2014 genehmigt (Protokoll Nr. 1220).

Teilrevision:

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Fanzun

Andri Florineth

Die Regierung des Kantons Graubünden hat die vorliegende Teilrevision am 24. November 2020 genehmigt (Protokoll Nr. 961/2020).

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Christian Rathgeb

Daniel Spadin

Anhang: Änderungstabelle

Erste Teilrevision, beschlossen am 27. September 2020 und in Kraft getreten am 1. Januar 2021.

Element	Änderung
Art. 1 Abs. 1 lit. f	eingefügt
Art. 1 Abs. 2 lit. a	aufgehoben
Art. 1 Abs. 3 lit. a	geändert (vormals <i>Gästetaxe</i>)
Art. 3 Abs. 3	aufgehoben
Titel D	geändert (vormals <i>Erbanfall- und Schenkungssteuer</i>)
Art. 6	aufgehoben
Art. 7	aufgehoben
Art. 8	aufgehoben
Art. 9 Titel	geändert (vormals <i>Steuerberechnung</i>)
Art. 9 Abs. 1	aufgehoben
Art. 9 Abs. 2	aufgehoben
Art. 9 Abs. 3	aufgehoben
Art. 9 Abs. 4	aufgehoben
Art. 9 Abs. 5 lit. a	aufgehoben
Art. 9 Abs. 5 lit. b	geändert
Art. 10	aufgehoben
Art. 12 Abs. 1	geändert
Art. 13 Abs. 1	formelle Änderung
Art. 17 Abs. 2	eingefügt
Art. 18 Abs. 1	geändert
Art. 18 Abs. 3	geändert
Art. 18 neuer Absatz 4	eingefügt
Art. 18 vormaliger Absatz 4	neue Nummerierung: Abs. 5
Art. 18 vormaliger Absatz 5	neue Nummerierung: Abs. 6
Art. 19 Abs. 1	geändert
Art. 19 Abs. 2	aufgehoben
Art. 19 Abs. 3 lit. a	geändert
Art. 19 Abs. 3 lit. b	geändert
Art. 19 Abs. 3 lit. c	eingefügt
Art. 19 Abs. 5	eingefügt
Art. 19 Abs. 6	eingefügt (vormals in Abs. 1 enthalten)
Art. 22	aufgehoben
Art. 23 Abs. 1	formelle Änderung
Art. 23 Abs. 2	aufgehoben
Art. 23 Abs. 3	aufgehoben
Art. 23 Abs. 4	eingefügt
Art. 24	eingefügt